Konkursamt Enge sei anzuweisen, die italienischen Eingaben des Rekurrenten entgegenzunehmen und selbst in italienischer Sprache zu antworten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde verweift statt einer Bernehm= Lassung auf die Begründung ihres Entscheides.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es handelt fich zur Zeit um bloge, brieflich geführte Bor= verhandlungen über einen Anspruch, den das Konkursamt Enge namens der Masse Baumberger, Senftleben & Cie. an den Returrenten erhebt, und nicht um gesetzlich vorgeschriebene Berfügungen ober Erlaffe bes Amtes, bezw. Gingaben eines Dritten. Dafür, in welcher Sprache Vorverhandlungen zu führen seien, kann ein allgemeiner Grundsatz nicht aufgestellt werden; insbesondere kann es nicht darauf ankommen, welches die Amtsiprache der betreffenden Stelle sei; vielmehr hangt es vom Belieben des Schreibenden ab, welcher Sprache er sich be= bienen will, und steht es umgekehrt bem Abreffaten frei, Gin= gaben, die nicht in der ihm geläufigen Sprache abgefaßt sind, unberücksichtigt zu lassen, bezw. in seiner Sprache zu beantwor= ten. Nicht eine bestimmte Regel, sondern bas Interesse, in ben Berhandlungen zu einem Resultate zu gelangen, wird sonach ba= für maßgebend fein, ob ein Umt mit einem in einem andern Sprachgebiet wohnhaften, anders iprechenden Dritten in ber Sprache des lettern korrespondieren und in dieser Sprache abgefaßte Eingaben besselben entgegennehmen wolle. Was bagegen bie eigentlichen amtlichen Verfügungen und Erlasse des Konkurs= amts und anderseits die Eingaben betrifft, die von Dritten an ein solches Amt zu richten find, so ist hiefur die Amtssprache maggebend. Welches die Amtssprache sei, beantwortet sich aber für die kantonalen Behörden, wozu auch die Konkursamter ge= hören, nach kantonalem Rechte. Die Anerkennung ber beutschen, frangösischen und italienischen Sprache als Nationalsprachen, wie fie in Urt. 116 der Bundesverfassung ausgesprochen ist, macht Dieselben noch nicht zu Amtssprachen der kantonalen Behörden; bies hatte zur unannehmbaren Folge, daß alle kantonalen Be= hörden und Beamten der drei Sprachen mächtig sein oder daß

bie Kantone amtliche Übersetzungsstellen errichten müßten, eine Berpflichtung, die aus der Bundesversassung gewiß nicht hergeleitet werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird im Sinne ber Erwägungen abgewiesen.

## 96. Entscheid vom 5. November 1900 in Sachen Sommer.

Unterhaltsbeiträge an den Gemeinschuldner aus der Masse. Art. 229, Abs. 2, Betr.-Ges. Stellung des Bundesgerichts. Art. 19 eod. Unzulässigkeit der Beiträge aus verpfändeten Gegenständen; Stellung der Pfandgläubiger im Konkurse.

Durch Rekursentscheib vom 31. August 1900 hat die bernische Auffichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs in Abande= rung des erstinstanzlichen Entscheides, durch den ein bezügliches Begehren des Gemeinschuldners abgelehnt worden war, den Ber= walter im Konkurse bes Friedrich Sommer, Steinhauermeisters in Bern angewiesen, diesem einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 50 Fr. auszurichten. Es wurde bies als den Berhältniffen, bem Stande ber Maffe einerseits, ben perfonlichen Berhaltniffen bes Schuldners und seiner Familie anderseits, entsprechend be= zeichnet und bemerkt, daß die Beitrage jedenfalls bis zur Ver= wertung ber Liegenschaften auszurichten seien. Gegen biefen Ent= scheid hat der Konkursverwalter, Notar Ramseyer, den Nekurs an bas Bundesgericht ergriffen, indem er wiederholt, mas er schon por den kantonalen Instanzen geltend gemacht hatte, daß sich in ber allgemeinen Konkursmaffe kein Vermögen befinde, indem die zur Masse gehörenden Liegenschaften verpfändet und auch die Mietzinse, die bieselben abwerfen, den Pfandgläubigern verfangen feien, daß aber nach Mitgabe von Art. 262, Abs. 2 bes eidae= noffischen Betreibungsgesetzes und § 89 bes bernischen Ginfüh= rungsgesetzes bazu Mimente für ben Gemeinschuldner nicht aus

bem Erlös von Pfandgegenständen, denen der Ertrag derselben während der amtlichen Verwaltung gleichzustellen sei, bezogen werden dürsten.

Der Gemeinschuldner schließt in seiner Antwort unter Hinweisung darauf, daß er krank und nicht arbeitsfähig sei, auf Abweisung des Rekurses.

## Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

- 1. Darüber, ob es ben Berhaltniffen entspreche, daß bem Ge= meinschuldner Unterhaltsbeitrage aus ber Masse nach Art. 229, Abs. 2 bes Betreibungsgesetzes ausgerichtet werden, bat fich bas Bundesgericht nicht auszusprechen. Diese Frage fällt in erster Linie in bas Ermessen des Konkursverwalters, und unterliegt böchstens einer Nachprüfung durch die kantonale, nicht aber auch einer folden burch die eidgenöffische Oberauffichtsbehörbe (Art. 19 bes Betreibungsgesetes). Eine andere Frage ift es, ob nicht die Ausrichtung von Unterhaltsbeiträgen an den Gemeinschuldner beshalb überhaupt unzulässig sei, weil, wie der Konkursverwalter behauptet, die Masse nur Liegenschaften aufweise, die verpfändet und beren Erträgnisse ebenfalls ben Pfandgläubigern verfangen feien. Diese Frage ist offenbar eine solche der richtigen Anwen= bung und Auslegung ber gesetzlichen Vorschriften über die Bilbung ber Masse und bas Verhältnis der Pfandgläubiger zu ben übrigen Konkursgläubigern, und unterliegt somit der Nachprüfung burch die eidgenössische Oberaufsichtsbehörde. Der Rekurrent bezeichnet benn auch den Art. 262, Abs. 2 des eidgenössischen Be= treibungsgesetzes als verletzt, und diese Beschwerde ist zweifellos burch bas Bundesgericht zu entscheiben, während es allerdings auf bie Beschwerde wegen Berletzung bes § 89 bes bernischen Gin= führungsgesetzes -- ber übrigens in völlig unzutreffender Weise beigezogen wird - nicht eintreten fann.
- 2. Grundsätzlich ist nun dem Konkursverwalter zuzugeben, daß: Unterstützungsbeiträge dem Schuldner nicht auf Kosten der Rechteder Pfandgläubiger ausgerichtet, daß vielmehr solche nur der alls
  gemeinen Konkursmasse, d. h. der Masse, soweit darauf keine
  realen Vorzugsrechte lasten, entnommen werden dürsen. Die Pfands
  gläubiger haben das Recht, sich für ihre Forderungen, nach Maßs

gabe der kantonalen Gesetzgebung auch für die Zinsen berselben, aus dem Pfandgegenstand zu befriedigen. Im Konfurse nun, in bem diese Rechte zur Ausübung gelangen, tritt auch nach bem Suftem bes eibgenöffischen Gefetes eine Art Separatliquibation ber Pfander ein, wenigstens insofern, als ber Erios bei Seite gestellt und in erster Linie zur Befriedigung ber Realberechtigten verwendet wird. Und zwar hat nach spezieller Vorschrift die Pfand= masse an die Rosten der Konkursverpflegung nur basienige beizutragen, was zur Realisierung der Bfandrechte erforberlich mar. die Kosten der Berwaltung und der Berwertung der Pfandaegen= stände (Art. 262, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes). Für etwas anderes barf biefer Erlös nicht in Anspruch genommen, insbesondere darf er nicht zur Dedung der übrigen Konkurskosten ver= wendet werden (vergl. hiezu Archiv II, Nr. 36). Den lettern fint aber auch die Alimente gleichzustellen, die der Konkursverwalter dem Gemeinschuldner nach Art. 229, Abf. 2 zu gewähren befugt ift. Dieselben burfen baber nicht auf die Pfandgegenftande und beren Erlös verlegt werden. Sofern also eine Konkursmasse an Aftiven nur Vermögensgegenstände aufweift, an benen Pfandrechte bestehen, so ist von vornherein die Auwendung von Ali= mentationen an den Gemeinschuldner im Sinne von Art. 229. Abs. 2 des Betreibungsgesetzes ausgeschlossen. Daß nun auch hier dieser Kall vorliege, wird wohl vom Konkursverwalter be= hauptet, von der Vorinstanz aber nicht festgestellt. Lettere scheint im Gegenteil anzunehmen, daß wenigstens die Mietzinse ab ben verpfändeten Liegenschaften dem Konkursverwalter zur Ausrich= tung von Alimenten zur Verfügung fteben. Db bies wirklich zutreffe, ist vorab eine Frage bes kantonalen Rechts, das den Um= fang des Pfandrechts hinsichtlich der Verhaftung der naturalen und civilen Früchte einer verpfandeten Liegenschaft bestimmt. Fer= ner erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch noch anderes Ver= mögen vorhanden sei, das nicht pfandrechtlich verhaftet ist. Es burfte baber angezeigt sein, dag ber Entscheid ber Borinftang zwar bestätigt, daß die Bestätigung aber an den vorstehend gemachten Borbehalt geknüpft wird, daß die Alimente aus dem Erlös von Pfändern nur insoweit entrichtet werben dürfen, als berselbe ben zur Deckung der Pfandforderungen, sowie der Kosten der Ver=

waltung und Verwertung ber Pfänder ersorderlichen Betrag überssteigt.

B. Entscheidungen der Schuldbetreibungs-

3. Auch so ist übrigens die Wirksamkeit des Vorentscheides das hin zu beschränken, daß derselbe nur gilt, solange die Verhältnisse gleich bleiben, daß aber bei andern Verhältnissen — und diese können sich einzig infolge Zeitablaufes ändern — darauf wieder zurückgekommen werben kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne ber Erwägungen abgewiesen.

## 97. Entscheib vom 13. November 1900 in Sachen Bicari.

Anspruch auf Kompetenzqualität von einem Dritten vindicierter Objekte, wann geltend zu machen?

I. Battifta Vicari hat am 9. August 1900 feiner Chefrau auf Rechnung ihrer privilegierten Sälfte Beiberauts, die im Berausgabeakt auf 1580 Fr. 10 Cts. angegeben wurde, eine Anzahl Kahrhabegegenstände im Schatzungswerte von 1574 Fr. 20 Cts. herausgegeben. Bicari fiel hierauf in Konkurs. Die ber Chefrau herausgegebenen Objette wurden in das am 4./5. Juni 1900 aufgenommene Bermögensinventar aufgenommen, unter Ermähnung der erfolgten Herausgabe. Im Inventar wurden auch die bem Schuldner zu belaffenden Kompetenzstücke bezeichnet. Dasfelbe ist am 12. Juni dem B. Vicari vorgelegt worden, der schriftlich beffen Vollständigkeit und Richtigkeit anerkannte. Mit Auschrift vom 5. Juli 1900 teilte der Konkursverwalter der Frau Bicari mit, daß das fämtliche ihr vom Chemann herausgegebene Bermögen als Maffavermögen betrachtet und daß ihre Weiberauts= forderung nur für die von ihr in die Ehe gebrachten Geschenke im Betrage von 476 Fr. anerkannt werde; Frau Bicari wurde eingelaben, die Geschenke bis jur Balfte ihres Betrages gurud= zunehmen. Im übrigen murde ihr zur Einklagung ihrer Eigen=

tumsansprüche eine Rlagefrift gemäß Art. 242, Abf. 2 bes Betreibungsgesetes gesetzt. Am 28. August stellte B. Bicari beim Konfursverwalter das Ansuchen, es seien ihm für den Kall, daß bie Ronkursmaffe in bem Streit mit Frau Bicari obfiegen follte. eine Anzahl ber im Streite liegenden Gegenstände als Rompetenzstücke zu belassen. Das Gefuch wurde am 30, August abge= wiesen. Hiegegen beschwerte fich Bicari am 1./3. September und neuerdings am 18./22. September und stellte ben Antrag, es feien in Aufhebung der Verfügung des Konkursverwalters vom 30. August die fraglichen Gegenstände als Kompetengstücke zu erflaren und bem Gemeinschuldner als von jeglicher Beschlagnahme frei zu überlaffen. Mit Entscheid vom 5. Oftober 1900 wies die bernische kantonale Auffichtsbehörde bie Beschwerde ab. Zunächst wurden die Einwendungen des Konkursverwalters, daß in der Herausgabe ber fraglichen Gegenstände an die Chefrau und in der Nichtbeteiligung des Chemanns an dem daherigen Rechtsftreit zwischen letzterer und der Masse ein Verzicht auf die Geltend= machung ber Kompetenzqualität liege, als unbegründet bezeichnet und dann aber ausgeführt, Vicari habe durch die Gutheißung bes Inventars seinen Anspruch auf Überlassung ber fraglichen Gegenstände verwirkt. (Eine inhaltlich basselbe bezweckende Beschwerbe ber Chefrau Vicari wurde zur Beurteilung an die untere Aufsichtsbehörde gewiesen.)

II. B. Vicari hat gegen den Entscheid der bernischen Aussichtsbehörde, soweit er ihn betrifft, den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Mekurrent meint, am 12. Juni 1900, als er das Insventar genehmigte, sei noch gar kein Anlaß vorhanden gewesen, einen Anspruch auf Überlassung der sraglichen Gegenstände als Kompetenzstücke zu erheben, da jene Objekte damals gar nicht in der Masse gelegen hätten, sondern im Eigentum der Frau gestanzden seien, wie sie denn auch im Konkursinventar als Oritteigentum bezeichnet worden seien. Der Eigentumsanspruch der Ehefrau sei in jenem Zeitpunkte noch undestritten gewesen; erst am 5. Juli sei derselben mitgeteilt worden, daß der Weibergutsherausgabeakt nicht anerkannt werde. Dies habe die kantonale Aufsichtsbehörde übersehen, sonst hätte in der Genehmigung des Inventars durch den Gemeinschuldner nicht ein Berzicht auf weitere Kompetenz-